

9. Änderung

vom 17.12.2019 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 11.12.2018

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019,
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 22. April 2017,
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018,

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende 9. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 11.12.2018 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26. September 2006 in der Fassung vom 11. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jahresgebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für einen

60 l Restabfallbehälter	155,76 EUR
120 l Restabfallbehälter	311,52 EUR
240 l Restabfallbehälter	623,04 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	2.856,48 EUR

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Jahresgebühr für den grünen 120-l-Bioabfallbehälter beträgt 33,00 EUR.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für den Abtransport von zugelassenen Laubsäcken sind Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 2,80 EUR/Stück.

Artikel 2

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 17.12.2019

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister